

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Interessengemeinschaft der Luftgekühlten Lünen 2002/07 e. V.“

mit Sitz in Lünen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des technischen Kulturgutes „VW Käfer und dessen Anverwandten“.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Förderung des gemeinsamen Interesses von Liebhabern luftgekühlter Fahrzeuge der Marke „Volkswagen“.
- b) Förderung der Restaurierung und Erhaltung von VW-Fahrzeugen mit luftgekühltem Motor mit dem Ziel, einen Beitrag zur Dokumentation der deutschen Automobilgeschichte zu leisten.
- c) Beratung der Mitglieder in allen ihrer Fahrzeuge betreffenden Fragen.
- d) Kontaktaufnahme zu anderen Clubs und Vereinen auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds kann erfolgen und der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Verein schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles bei ihm befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand an den Vorstand zu übergeben.

Alle Arbeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Auslagen können gegen Quittungen erstattet werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beiträge werden bis Ende des ersten Jahresquartals eingezogen. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind.

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) 1. Kassierer,
 - e) 2. Kassierer.
2. Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden und einem Vorstandmitglied, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahmen des Jahresberichts der Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Entlastung des Kassierers,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellt Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich.

Die Mitglieder des Vereins werden einzeln gewählt: zuerst der Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende, die Schriftführer und die Kassierer.

Es gilt ein Kandidat als gewählt der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Ist die Stimmenzahl nicht erreicht, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienen Mitglieder (namentlich zu protokollieren)
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung u. Beschlussfähigkeit
- e) die Tagesordnung

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Waldschule Cappenberg“, Am Brauereiknapp 17, 59379 Selm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzung

Die gültige Satzung kann beim Vorstand eingesehen werden.

Lünen, 30.06.2007

1. Änderung am 28.03.2009

2. Änderung am 28.11.2009

1. Vorsitzender Heinz Thoy _____

2. Vorsitzender Marco Sulimma _____

Schriftführer Annemarie Kobialka _____

1. Kassierer Thomas Stryak _____

2. Kassierer Christian Kiy _____